

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für die Feuerverzinkung von Fertigteilen

I. Vertragsgrundlagen

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten – auch für künftige Lieferungen – liegen unsere Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens mit Entgegennahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
2. a) Unsere Angebote sind freibleibend.
b) Alle uns übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein oder Bestellung mit genauen Angaben über Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern, wobei die Angaben des Rohgewichts im Interesse des Bestellers wichtig, für uns jedoch unverbindlich sind.
3. c) Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist allein maßgeblich für die Annahme, den Umfang und die Ausführung des Verzinkungsauftrages, im übrigen gilt DIN EN ISO 1461 in der jeweils gültigen Fassung.
d) Telegrafische, telefonische oder mündliche Abmachungen und Zusicherungen sowie Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Beauftragten besitzen weder Abschuß- noch Inkasso-Vollmacht, noch die Befugnis, Änderungen dieser Bedingungen zu vereinbaren.
e) Abbildungen und technische Angaben in Katalogen, Listen, Angeboten, Auftragsbestätigungen u. ä. sind so genau wie möglich, jedoch für uns unverbindlich.

II. Lieferzeiten

1. Lieferzeiten sind stets annähernd und daher unverbindlich.
2. Sie beginnen mit dem vereinbarten Tag der Anlieferung des Verzinkungsguts, jedoch nicht vor Klarstellung aller Auftrags Einzelheiten, und gelten als eingehalten, wenn – zeitgerecht – das verzinkte Gut die Verzinkerei verlassen hat oder Versand- oder Abholbereitschaft gegeben ist.
3. Sie verlängern sich – auch innerhalb eines Lieferverzugs – angemessen beim Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt oder gleichwertiger oder sonstiger Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit; Vorstehendes gilt sinngemäß für Vertragsänderungen.
4. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzugs und/oder Unmöglichkeit sind in allen Fällen ausgeschlossen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nach Ablauf der Lieferzeit und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Arbeitstagen vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

III. Höhere Gewalt und Rücktrittsrecht

Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt oder gleichwertiger oder sonstiger Umstände gehindert sind, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, können wir für den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages zurücktreten. Dem Besteller steht hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils ein Rücktrittsrecht zu, sofern ihm billigerweise ein längeres Zuwarten nicht zugemutet werden kann und wir uns nicht in der Lage sehen, die noch ausstehende Durchführung des Vertrages auf irgendeine Weise zu bewerkstelligen.

IV. Preise, Zahlungen, Verrechnungsklausel

1. Die Preise gelten netto Kasse ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich im Auslieferungszeitpunkt gültiger Mehrwertsteuer, jeweils in Euro. Sie werden nach dem Gewicht der verzinkten Teile berechnet; es gilt unsere Weiegekarte.
2. a) Die Preise verstehen sich für verzinkungsgerecht konstruierte Teile per 100 kg verzinkt gewogen. Aufträge mit weniger als 20 kg Gewicht erhalten einen Preisaufschlag.
b) Für zusätzlich zum Verzinken anfallende Arbeiten wie Entfernen von Farbe, Teer und altem Zinküberzug sowie nachträgliches Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern sowie Drücken und zweimaliges Tauchen werden Zuschläge berechnet.
3. Erhöhen sich für die Preisbildung maßgebliche Kostenfaktoren (z. B. Fertigungsmaterial, Betriebsstoffe, Löhne, Energiekosten) bis zum Zeitpunkt der Auslieferung, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.
4. Putz- und Richtarbeiten werden nicht übernommen.
5. Zahlungen sind unabhängig vom Eingang des verzinkten Gutes und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
6. Der Besteller darf weder mit nicht anerkannten Gegenforderungen aufrechnen, noch steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.
7. Bei Zielüberschreitungen werden ohne besondere Mahnung Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank.
8. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber und nach Vereinbarung angenommen, sofern sämtliche damit zusammenhängenden besonderen Kosten vom Besteller sofort in bar ausgeglichen werden. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich sämtlicher Kosten mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert vorbehaltlos verfügen können. Eine Gewähr für Protest übernehmen wir nicht.
9. Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit Sicherheit zu verlangen.
10. Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden Umstände bekannt, die für einen ordentlichen Kaufmann geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingemommener Wechsel fällig. Wir sind ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

V. Sicherheiten

1. An uns übergebenen Gegenständen räumt der Besteller uns ein Pfandrecht ein, das wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geltend machen können.
2. a) Liefern wir dem Besteller die verzinkten Teile vor vollständiger Bezahlung aus, wird mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, daß er uns das Eigentum an diesen Teilen zwecks Sicherung unserer Forderungen überträgt und die Teile für uns verwahrt.
b) Vorstehendes gilt entsprechend hinsichtlich des Eigentums-Anwartschaftsrechts des Bestellers an uns übergebenen Gegenständen, die dem Besteller unter Eigentumsvorbehalt geliefert sind, wobei wir berechtigt sind, den Erwerb des Eigentums für uns durch vorbehaltsbeseitigende Zahlung zu bewirken.
c) Vorstehendes gilt entsprechend auch für den Eigentums-Rücküberweisungsanspruch des Bestellers in Sicherungsübereignungs-Fällen. Entsprechendes gilt für Übersicherungs-Ansprüche des Bestellers gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.
d) Für alle vorstehend genannten Fälle wird vereinbart, daß entweder der Besteller oder wir – je nach Besitzlage – die so betroffenen Gegenstände für den jeweilig anderen unentgeltlich verwahren.
3. Der Besteller tritt uns schon jetzt die Forderungen, die er aus der Weiterlieferung bzw. Weiterverarbeitung von durch uns verzinkten Teilen – ohne vorherige vollständige Bezahlung an uns – erwirbt, ab. Der Besteller kann diese Forderungen für uns bis auf jederzeit zulässigen Widerruf einziehen.
4. Wir sind zur Freigabe von Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit verpflichtet, als Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % überschreiten.

VI. Abnahme

Eine Abnahme muß besonders vereinbart werden und hat am gemeldeten Abnahmetermine in unserem Werk zu erfolgen. Sie gilt als erfolgt, wenn sie nicht termingemäß oder innerhalb von 3 Arbeitstagen danach vorgenommen ist.

VII. Gefahrübergang und Versand

1. Die Gefahr für uns übergebene Gegenstände bleibt beim Besteller, dem die Versicherung dieser Gefahr überlassen ist. Demgemäß ausgeschlossen sind alle Ansprüche des Bestellers, die sich aus Beschädigungen oder Verlust, verursacht durch Brand und Blitzschlag, Diebstahl, Leitungswasser und Sturm, herleiten, sowie aus anderen Ursachen, die wir nicht zu vertreten haben. Im übrigen geht die Gefahr mit Übergabe des verzinkten Gegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werks, auch bei Versendung mit unseren Lkw's, einschließlich einer Beschlagnahme, auf den Besteller über.
2. Versandweg, -art und -mittel sind unter Ausschuß unserer Haftung und ohne Gewähr für billigen und schnellsten Transport und voller Ausnutzung der Transportmittel uns zu überlassen. Werden wir als Spediteur tätig, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen auch für uns.
3. Auch bei vereinbarten Abholterminen haften wir nicht für dem Besteller entstehende Wartezeiten.
4. Falls ein Auftrag kleiner ist als das angeschriebene Ladegewicht des von der Bahn gestellten Waggons, geht die Fehlfahrt zu Lasten des Bestellers; die Prüfung, ob sich bei mehreren Aufträgen oder Teilabrufen Zuladungsmöglichkeiten für die gleiche Adresse bieten, bleibt dem Besteller überlassen.
5. Versicherungen werden nur auf besonderen Wunsch des Bestellers, der auf jeder Bestellung ausdrücklich vermerkt sein muß, abgeschlossen.
6. Hat der Besteller die Verzögerung des Versandes zu vertreten, sind wir berechtigt, auf seine Rechnung und Gefahr die Ware nach freiem Ermessen zu lagern.

VIII. Verpackung

Verzinkte Teile werden nur soweit verpackt, als das Material verpackt zugesandt und Rückverpackung verlangt wurde, sowie das Packungsmaterial wieder verwendbar ist. Wird eine Verpackung der Verzinkung zusätzlich verlangt, so wird diese berechnet und nicht zurückgenommen.

IX. Gewährleistung

Wir gewährleisten fachgerechte Verzinkung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß DIN EN ISO 1461. Für etwaige Verzinkungsfehler einschl. mangelnder zugesicherter Eigenschaften leisten wir unter Ausschuß weiter gehender Ansprüche Gewähr wie folgt:

1. Festgestellte Mängel – hierzu rechnen auch fehlende Teile – sind uns unverzüglich – bei offenen Mängeln spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Teile, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit – schriftlich zu melden; andernfalls sind Mängelrechte ausgeschlossen. Werden Mängel bei der Weiterverarbeitung festgestellt, so ist diese einzustellen, bis wir uns vom Zustand der Ware überzeugt haben.
2. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferschein belegt ist, und die Gefahrtragung für die fehlenden Teile bei uns liegt.
3. Der Besteller hat uns beanstandete Ware kostenlos und erst nach vorheriger Verständigung zurückzusenden.
4. Mangelhaft verzinkte Teile werden von uns kostenlos fachgerecht nach DIN EN ISO 1461 nach unserer Verfahrenswahl nachgebessert.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre; sie rechnet ab dem Zeitpunkt, in dem die verzinkten Teile unser Werk verlassen, bei Rücknahme-Säumnis des Bestellers mit Beginn der – auch unverschuldeten – Säumnis.
Im übrigen verjähren Gewährleistungsansprüche einen Monat nach der schriftlichen Zurückweisung des Mängelanspruchs durch uns.
6. Für Nachbesserungen haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
7. Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen im angemessenen Umfang erfüllt hat.
8. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden und Folgen.
a) infolge von Deformationen, die an nicht verzinkungsgerecht konstruierten und größeren Gegenständen auftreten können,
b) infolge von Rißschäden bei Gußstücken,
c) infolge von übermäßigen mechanischen, chemischen oder elektrolytischen Einwirkungen,
d) insbesondere Oberflächenschäden an verzinkten Teilen infolge von übermäßig langer Lagerung in unserem Betrieb.

X. Haftung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, besonders Schadensersatzansprüche, insbesondere aus Fehlen zugesicherter Eigenschaften Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung – auch soweit solche Ansprüche aus Gewährleistungspflicht-Verletzungen in Betracht kommen können – werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, im übrigen auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand beschränkt und insgesamt der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt: Letztere verjähren in 6 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem die verzinkten Teile unser Werk verlassen haben bzw. bei – auch unverschuldeten – Rücknahme-Säumnis des Bestellers ab Säumnisbeginn.

XI. Vertragsstrafen werden von uns nicht anerkannt.

XII. Drittbegünstigung, Abtretungsverbot

1. Durch diesen Vertrag werden Rechte Dritter nicht begründet.
2. Eine Abtretung von Rechten, Ansprüchen und Forderungen aus diesem Vertrag durch den Besteller bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

XIII. Teilunwirksamkeit

1. Die Bedingungen bleiben im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen in vollem Umfang wirksam. Unwirksame, unvollständige oder sonst fehlerhafte Bedingungsstellen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die der Erfüllung des Vertragszwecks unter Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
2. Soweit zwingende Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) oder andere Gesetze vorgehen, werden hiervon betroffene Bedingungen durch die entsprechend gesetzlich vorgesehenen Klauseln, insbes. des AGB-Gesetzes, ersetzt.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Werkes.
2. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Köln. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an jedem gesetzlich sonst zulässigen Gerichtsstand, auch beim Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, zu verklagen.

XV. Anwendung deutschen Rechts und deutscher Sprache

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt unter Ausschuß ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz. Die Anwendung der internationalen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
2. Bei allen Vertragstexten und sonstigen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als rechtsverbindlich.